

## **AGB FD FIREWORKS , Sensenfeld 76 , 46244 Bottrop**

### **Geltungsbereich**

Für Aufträge gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).  
Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Anerkennung. In der Ausführung eines  
Vertrages liegt eine solche Anerkennung nicht.

Aufträge werden ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FD  
FIREWORKS , Frank Dolega, ausgeführt.

(Im nachfolgenden nur noch FD FIREWORKS genannt).

Stand AGB 01.06.2015

### **Auftragserteilung, Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Durch die schriftliche Auftragsbestätigung zeigt sich der Auftraggeber mit den AGB's einverstanden.
2. Aufträge werden erst wirksam nach Eingang der Auftragsbestätigung.
3. Die Preise verstehen sich in EURO und enthalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.
4. Der Preis des Feuerwerkes enthält die Kosten aller anfallenden pyrotechnischen Artikel, Arbeitszeit, Fahrtkosten, Bestellkosten, Behördengänge und der Versicherung.
5. Soweit nicht anders vereinbart, sind 50% der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung (binnen 3Tage) zur Zahlung fällig (nur Überweisung).
6. Die restliche Summe ist spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung ohne Abzug zu überweisen.
7. Stornogebühren je Auftragswert nach geleisteter Zahlungsbedingung:
  1. Storno durch Kunden, 21 Tage vor Veranstaltung – 10%
  2. Storno durch Kunden, 14-20 Tage vor Veranstaltung – 30%
  3. Storno durch Kunden, 13-7 Tage vor Veranstaltung – 50%
  4. Storno durch Kunden, 6-3 Tage vor Veranstaltung – 75%
  5. Storno durch Kunden, 3-0 Tage vor Veranstaltung – 100%
8. Stornogebühren nach nicht geleisteter Zahlungsbedingung:
  1. FD FIREWORKS ist berechtigt, 14 Tage nach abgelaufener Zahlungsbedingung, 50% des Auftragswertes als Entschädigung geltend zu machen.

### **Genehmigungen, Zustimmungen und behördliche Auflagen**

1. Die Behördengänge werden von FD FIREWORKS für den Auftraggeber übernommen.
  2. Sollte die behördliche Genehmigung zur Durchführung Feuerwerken aus nicht zu vertretenden Gründen verweigert werden, entfällt die Leistungspflicht von FD FIREWORKS.
  3. Der Auftraggeber hat FD FIREWORKS die Aufwendungen eventueller behördlicher Auflagen zu erstatten. Auch dann, wenn die Kosten im Vorfeld der Höhe nach nicht benannt werden bzw. nicht bekannt sind, z.B. Gebühren für Feuerwehreinsätze usw. (Feuerwehreinsätze können Auflage der Behörden sein).
  4. Alle erforderlichen Zustimmungen von Grundstückseigentümern, Pächtern und von betroffenen Anliegern holt der Auftraggeber auf seine Kosten ein.
  5. Durch den Auftraggeber ist zu klären, ob ein Naturschutzgebiet durch das Feuerwerk beeinträchtigt wird.
- FD FIREWORKS unterstützt den Auftraggeber bei den Tätigkeiten von Punkt 4. und 5.

### **Aufbau- und Abbrandbedingungen**

1. Der Auftraggeber muß FD FIREWORKS die Einhaltung aller gesetzlicher Bestimmungen und

eventueller Auflagen ermöglichen.

2. Der Abbrennplatz muß am Tag der Veranstaltung, bis zur Freigabe durch FD FIREWORKS und nach dem Feuerwerk, ausschließlich FD FIREWORKS zur Verfügung stehen.

FD FIREWORKS darf für diese Zeit das Hausrecht auf dem Abbrennplatz ausüben.

3. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass sämtliche Anfahrtswege zugänglich und passierbar sind.

Die Anlieferung der pyrotechnischen Artikel erfolgt am Tage des Feuerwerkes. Sofern die Umstände dies verlangen, können nicht pyrotechnische Ausrüstungen schon am Vortag angeliefert werden. (Abhängig von der Größe des Feuerwerks).

4. Der Auftraggeber hat für eine ausreichende Sicherung und Bewachung des Abbrennplatzes und eventueller Lagerplätze zu sorgen. Kann dies nicht gewährleistet werden, so ist mit weiteren Aufwendungen zu rechnen.

5. Der Abbrennplatz darf nach der Ortsbesichtigung und zum Abbrenntermin nicht verändert werden, bzw. dies bedarf der Zustimmung von FD FIREWORKS.

(z.B. Aufbau von Zelten, Dekoration, Fahrgeschäften ...)

6. Wiesen sollten gemäht sein und das Mähgut entfernt werden. Bei Sportplätzen ist durch den Auftraggeber zu klären, ob eine Bewässerungsanlage oder Rasenheizung vorhanden ist. Allgemein sind alle leicht brennbaren Gegenstände vom Abbrennplatz zu entfernen.

7. Die Entscheidung über das Abbrennen oder Nichtabbrennen des Feuerwerkes liegt alleine bei FD FIREWORKS.

8. Der Abbrand des Feuerwerkes erfolgt auch unter schwierigen Umständen – so z.B. bei Regen oder Nebel. Wegen erhöhter Luftfeuchtigkeit kann es zur Entwicklung von Rauch kommen, der die Sicht beeinträchtigen kann. FD FIREWORKS entscheidet, ob Pausen während des Feuerwerkes erforderlich sind. Beeinträchtigungen der Sichtverhältnisse berechtigt den Auftraggeber nicht zu eventuellen Minderungsansprüchen.

9. Wird der Abbrand bei unvorhergesehenen Witterungseinflüssen durchgeführt, kann FD FIREWORKS keine reibungslose Durchführung garantieren. Hierbei kann FD FIREWORKS keine Haftung für eventuelle Zündverzögerungen oder Zündversager übernehmen.

Ebenfalls ist FD FIREWORKS dazu berechtigt ein Feuerwerk kurzfristig abzusagen oder abzubrechen, wenn Sicherheitsvorschriften

nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch für unvorhergesehene Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Gewitter).

10. Eine Grobreinigung des Abbrennplatzes sowie die Müllentsorgung wird durch FD FIREWORKS nach dem Feuerwerk durchgeführt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

11. Die Entsorgung von eventuellen Zündversagern und sonstigem unbrauchbaren pyrotechnischen Artikeln wird von FD FIREWORKS übernommen.

## **Haftung**

1. Bei Selbstabbrand: Für die Ordnungsgemäße Verwendung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Verwendung der bei FD FIREWORKS erworbenen Feuerwerkskörper haftet der Auftraggeber und Kunde. Es sind die Hinweise auf den Verpackungen zu beachten, sowie die von FD FIREWORKS erstellte Abbrennpläne. Der Kunde stellt FD FIREWORKS von Schadensersatzansprüchen frei, die auf Missachtung der Verwendungshinweise und gesetzlichen Vorschriften beruhen. Schadensersatzansprüche aus Schäden oder Verletzungen, die durch Nichtbeachtung von Sicherheitsanweisungen entstanden sind, können von FD FIREWORKS nicht anerkannt werden.

## **Silvesterfeuerwerke**

1. Bei Silvesterfeuerwerken entfällt die grobe Reinigung des Abbrennplatzes.

Es werden lediglich die verbrauchten Feuerwerksartikel eingesammelt und entsorgt.

Eine Reinigung des Abbrennplatzes ist von dem Auftraggeber eigenhändig zu organisieren.

### **Absage - Ausfall der Veranstaltung**

1. Sollte FD FIREWORKS durch höhere Gewalt (Unfall, Wind, Sturm, Hagel, lang anhaltende Trockenheit etc.) der Abbrand des Feuerwerkes nicht möglich sein, werden durch FD FIREWORKS keine Schadensersatzansprüche anerkannt.
2. Auch gilt dies für vor Ort auftretende Sicherheitsmängel, wie z.B. das Eindringen unbefugte Personen in den Sicherheitsbereich und das diese vor Beginn des Feuerwerkes nicht entfernt werden können.  
Des Weiteren können keine Schadensersatzansprüche anerkannt werden, wenn seitens des Auftraggebers die festgelegten sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden.
3. In Punkt 1 wird der Auftragswert zurück erstattet. In Punkt 2 werden 75% des Auftragswertes geltend gemacht.
4. Sagt der Auftraggeber das Feuerwerk oder die Veranstaltung vor Aufbaubeginn ab, werden 50% des Auftragswertes durch FD FIREWORKS als Entschädigung geltend gemacht.
5. Kommt das Feuerwerk nach Aufbau aufgrund einer Absage des Auftraggebers nicht zur Durchführung, ist FD FIREWORKS berechtigt den vollen Auftragswert als Entschädigung geltend zu machen.

### **Versicherung**

1. Bestandteil unseres Angebotes ist eine Haftpflichtversicherung.

### **Foto, Filmaufnahme und Urheberrechte**

1. Feuerwerke von FD FIREWORKS sind geschützte Werke gemäß § 2 UrhG. Diese Werke sind kein "unwesentliches" Beiwerk im Sinne des § 57 UrhG und nicht "panoramafrei" nach § 59 UrhG, da es kein bleibendes Werk darstellt.
2. Private Aufnahmen des Feuerwerkes von FD FIREWORKS sind für nicht gewerbliche Zwecke erlaubt. Gewerbliche Aufnahmen für Presse und dergleichen sind von FD FIREWORKS freizugeben. Das Einverständnis kann auch kurzfristig mündlich gegeben werden.
3. Das Feuerwerk kann durch FD FIREWORKS fotografiert und/oder gefilmt werden. Alle Rechte dieser Aufnahmen sind Eigentum von FD FIREWORKS und sind von FD FIREWORKS frei verwendbar.

### **Werbung**

1. Während des Aufbaues, des Abbrandes und Abbau des Feuerwerkes ist es FD FIREWORKS gestattet, Werbung in eigener Sache zu betreiben. Dies beinhaltet Werbeartikel zu platzieren bzw. zu verteilen.

### **Änderung des Feuerwerkskonzeptes**

1. Aus brandschutztechnischen oder anderen sicherheitstechnischen Gründen behält sich FD FIREWORKS das Recht vor, die angegebenen Effekte der einzelnen Angebote zu ändern oder ganz auf bestimmte Effekte zu verzichten, wenn Feuerpolizeiliche oder Raum und Platztechnische Bedingungen auf dem Abbrennplatz dies verlangen.
2. Diese Änderungen sind auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber zulässig.

3. Daraus resultierende Erstattungsansprüche an FD FIREWORKS werden ausdrücklich abgelehnt, da diese Änderungen der öffentlichen Sicherheit dienen oder eine Auflage der zuständigen Behörde zu Grunde liegen.
4. Musikanlagen können aus technische Gründen oder Kapazitäten vor dem Feuerwerk eigenhändig durch FD FIREWORKS geändert werden.

## **Datenschutz**

1. Die Fa. FD FIREWORKS wird Kundendaten vertraulich behandeln und nicht an Dritte, z.B. zum Zwecke der Werbung, weitergeben.
2. Es werden ausschließlich solche Daten gespeichert, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung und Services, die für die Kunden erbracht werden, benötigt werden.
3. Der Kunde stimmt der Erfassung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten im oben bezeichneten Umfang ausdrücklich zu.

## **Geltendes Recht – Gerichtsstand**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam sein oder werden, so gelten die anderen Bestimmungen unvermindert fort.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Urkundenprozesse, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Geschäftssitz von FD FIREWORKS. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.